

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Begründung

Der Petent möchte Änderungen des Bundesjagdgesetzes im Hinblick auf den Anwohnerschutz erreichen.

Er kritisiert, dass nach § 20 Bundesjagdgesetz (BJagdG) die Jagdausübung auch unmittelbar neben privaten Wohnbebauungen und Wohngärten zulässig sei, sofern sie nach den Umständen des konkreten Einzelfalles nicht gefährlich sei. Er führt aus, dass sich unmittelbar neben seiner Wohnsiedlung ein unübersichtliches Biotop befinde. Von diesem aus sei schon einmal in die Wohnsiedlung herein geschossen worden. Sein Wohnhaus sei hierbei von einer Schrotladung getroffen worden. An einer zur selben Zeit im privaten Garten sich aufhaltenden Gruppe von 5 Personen sei hierbei vorbeigeschossen worden. Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Anwohner seien daher erforderlich. Zumindest müsse eine Treibjagd, die bis unmittelbar an die Wohnbebauung durchgeführt werde, frühzeitig angekündigt werden.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert wurde. 88 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Bei der Jagdausübung in der Nähe von Wohngebieten ist sicherzustellen, dass Menschen nicht gefährdet werden. § 20 BJagdG verbietet die Jagd ausdrücklich an den Orten, an denen sie nach den Umständen des Einzelfalles gefährlich ist. Dies bedeutet, dass der Jäger auf einem öffentlichen Weg nur dann einen Schuss abgeben darf, wenn der Weg völlig leer und jede Gefährdung von Dritten oder deren Eigentum

ausgeschlossen ist. Die für die Jagd Verantwortlichen müssen die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um dieser Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Die Anforderungen an die notwendige Sorgfalt sind in der Vergangenheit durch zahlreiche Gerichtsurteile näher konkretisiert worden. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass in der Nähe von Menschen nur dann scharf geschossen werden darf, wenn mit Gewissheit oder mit einer ihr gleichstehenden hohen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass niemand getroffen wird. Der Schütze hat sich vor Abgabe des Schusses zu vergewissern, dass in der Schussrichtung keine Menschen sind. Kann er dies nicht sicher feststellen, muss er den Schuss unterlassen. Schon aufgrund des Umstandes, dass ein Gelände, in dem Jagden stattfinden, nicht zum allgemeinen Verkehr abgegrenzt werden kann, ist dem Schützen die Verpflichtung auferlegt, ständig sein mögliches Schussfeld daraufhin zu überprüfen, ob sich Personen nähern.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Überwachung der Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften den Jagdbehörden der Bundesländer obliegt. Diese Überwachung schließt auch die Frage der Zuverlässigkeit der Jäger im Hinblick auf den Umgang mit Waffen ein. Ist die Zuverlässigkeit nicht gegeben, darf der Jagdschein nicht erteilt werden bzw. der Jagdschein muss widerrufen werden.

Der Petitionsausschuss hält weitere rechtliche Regelungen nicht für erforderlich. Da die Einhaltung und Überwachung der jagdrechtlichen Vorschriften angesprochen ist, empfiehlt er, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten.